

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pfullingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 30.06.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Gemäß § 34 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Der Träger der Feuerwehr verlangt Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Erholungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Kostenersatzordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Pfullingen, den 02.07.2020

Martin Fink
stv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten (Stundensätze)

a) Feuerwehrangehörige	27,00 Euro
b) Brandsicherheitswache	27,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

1. Führungsfahrzeuge - Stundensätze

Kommandowagen	KDOW	16 Euro
Einsatzleitwagen	ELW 1	34 Euro

2. Löschfahrzeuge - Stundensätze

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	184 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	120 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF 20	170 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	154 Euro

3. Hubrettungsfahrzeuge - Stundensätze

Drehleiter	DLAK 23/12	264 Euro
------------	------------	----------

4. Rüst- und Gerätewagen - Stundensätze

Rüstwagen	RW	187 Euro
Gerätewagen-Messtechnik	GW-Mess	51 Euro

5. Abrollbehälter - Stundensätze

Logistik, Pritsche-Sandsack, Mulde-Löschwasser	20 Euro
Führung, Sand-Energie	25 Euro
Hochwasser	50 Euro

6. Sonstige Fahrzeuge - Stundensätze

Wechseladerfahrzeug	WLF	70 Euro
Mannschaftstransportwagen	MTW	20 Euro
Radlader		20 Euro
Feuerwehranhänger – Höhenrettung		20 Euro
Feuerwehranhänger – Boot		9 Euro
Feuerwehranhänger – Ölspur/Umweltschutz		9 Euro

7. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

1. Dienstleistungen

1.1 Aus- und Fortbildung/Lehrgänge

nach Aufwand

- Grundausbildung
- Truppmann
- Truppführer

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde

gemäß Kostenersatz-
Satzung

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde

gemäß Kostenersatz-
Satzung

zzgl. Geräte- und Materialkosten

1.2 Brandschutz-, Feuerlöscher-Unterweisung für Betriebe, Firmen, private Träger

nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde

gemäß Kostenersatz-
Satzung

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde

gemäß Kostenersatz-
Satzung

zzgl. Geräte- und Materialkosten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2. Arbeiten in den Werkstätten

2.1 Atemschutzwerkstatt

Atemluftflaschen füllen	4 Liter 200 bar	8,00 €/Stück
	6 Liter 300 bar	8,00 €/Stück
je weiterer Liter		1,00 €/Liter

weitere Arbeiten nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde gemäß Kostensätze für Arbeiten in den Werkstätten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2.2 Körperschutzwerkstatt

Einsatzjacken und Einsatzhosen
reinigen und bei Bedarf imprägnieren 15,00 €/Stück

Vollschutzanzug
prüfen 75,00 €/Stück
reinigen, desinfizieren, prüfen 150,00 €/Stück

weitere Arbeiten nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde gemäß Kostensätze für Arbeiten in den Werkstätten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

2.3 Schlauchwerkstatt

Druckschläuche (alle Größen)
reinigen, prüfen, trocknen, rollen

nach Aufwand

einbinden und prüfen
reparieren, vulkanisieren

nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde

gemäß Kostensätze für
Arbeiten in den
Werkstätten

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der
jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages
nach Zeit berechnet.

2.4 Sonstige Werkstätten

nach Aufwand

Personalkosten

Personalkosten je angefangene halbe Stunde

gemäß Kostensätze für
Arbeiten in den
Werkstätten

Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde

gemäß Kostenersatz-
Satzung

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der
jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages
nach Zeit berechnet.

3. Ausleihen von Geräten

Nass-Trockensauger	15,00 €/Stunde
Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe	13,00 €/ Stunde
Hand-Feuerlöscher	10,00 €/Tag
Motor-Kettensäge	13,00 €/ Stunde
Druckschläuche alle Größen	11,00 €/Tag

Die oben genannten Sätze gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten in ihrem einsatztaktischen Wert bzw. der technischen Ausstattung vergleichbar sind.

Mobile Brandmeldeanlage Stuttgart (MOBS)

Mobile Brandmeldeanlage + Verbrauchsmaterial	46,00 €/Tag
Mobile Brandmeldeanlage + Verbrauchsmaterial	184,00 €/Woche
Mobile Brandmeldeanlage incl. Verbrauchsmaterial	500,00 €/Monat

(Verbrauchsmaterial = je Melder – 2 Batterien)

Auf- und Abbau durch eine Fachfirma – nach Zeit- und Personalaufwand

Materialkosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien und Geräte, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

4. Verkauf von Verbrauchsmaterialien

Sandsack	leer	-	Privatpersonen	0,50 €/Stück
Sandsack	gefüllt	-	Privatpersonen	3,00 €/Stück
Sandsack	gefüllt	-	Feuerwehren ÜLH	2,00 €/Stück

Ölbindemittel	20,00 €/Sack
Schaufensterplatten	12,00 €/m ²
Löschwasser	5,00 €/m ³
Schließzylinder	30,00 €/Stück

5. Einsätze der Feuerwehr ohne Notlage für Menschen und Tiere

<u>5.1 Türe öffnen ohne Eile</u> zzgl. Materialverbrauch	150,00 € pauschal
<u>5.2 Beseitigung von Insekten ohne Personengefährdung</u> zzgl. Materialverbrauch	150,00 € pauschal
<u>5.3 Scheibe/Fenster/Türe sichern</u> -Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde -Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM -Materialkosten nach Verbrauch	nach Aufwand
<u>5.4 Beseitigung von Öl-und Flüssigkeitsspuren</u> -Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde -Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM -Materialkosten nach Verbrauch	nach Aufwand
<u>5.5 Beseitigung von Wasserschäden</u> <u>innerhalb/außerhalb von Gebäuden</u> -Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde -Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM -Materialkosten nach Verbrauch	nach Aufwand
<u>5.6 Beseitigung von Bäumen/Ästen/Dachziegeln</u> -Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde -Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM -Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand	nach Aufwand
<u>5.7 Transportarbeiten</u> -Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde -Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM -Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand	nach Aufwand
<u>5.8 Sonstige Leistungen – Einsatz</u> -Fahrzeugkosten je angefangene ½ Stunde -Personalkosten je angefangene ½ Stunde / FM -Materialkosten nach Verbrauch und Aufwand	nach Aufwand
<u>Personalkosten</u> Personalkosten je angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatz- Satzung
<u>Fahrzeugkosten</u> Fahrzeugkosten pro angefangene halbe Stunde	gemäß Kostenersatz- Satzung

Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines Verwaltungszuschlages nach Zeit berechnet.

6. Personalkosten für Arbeiten in den Werkstätten

Personalkosten für Arbeiten in den Werkstätten der Feuerwehr.
Die Personalkosten werden je angefangene halbe Stunde abgerechnet.

45 €/Stunde

7. Materialkosten für Arbeiten in den Werkstätten

Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien werden, auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines zusätzlichen Verwaltungszuschlages berechnet.

8. Fahrzeugkosten für Arbeiten in den Werkstätten

Es werden die Preise des Kostenersatzverzeichnisses der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) festgesetzt und abgerechnet.
Die Fahrzeugkosten werden je angefangene halbe Stunde abgerechnet.